

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 54. Neuenbürg, Samstag, den 6. Juli 1867.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Aufforderung des R. Steuerkollegiums zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1867. Behufs der Besteuerung pro 1867/68.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1867 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen od. deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die anzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1867, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzern Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1867 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1867/68 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1867, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1866/67 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vgl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i) an-

gelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem Inn- oder Auslande fließen (vgl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittun, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler, (Senfale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen-, Gnadenge-



galte und Unterstüzungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das **Kapital- und Renteneinkommen** können entweder **mündlich** in das von der Ortssteuerverwaltung zu führende Aufnahmeprotokoll oder **schriftlich** nach der in §. 17. Ziff. 1. der obenerwähnten Instruktion gegebenen nähern Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das **Dienst- und Berufseinkommen** in der Regel **schriftlich** nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch **mündlich** in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. **Von der Fassionspflicht befreit sind** bezüglich des oben Ziff. II. 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3, A. e. erwähnte allgemeine Spar- kasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerverwaltung gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3, A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerverwaltung beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des **Kapitalistenvereins** in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185), unterm 1. Juli 1864 (Amts-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Ein-

lagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der **allgemeinen Rentenanstalt** in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszahlenden Renten ihr verbleibende Aktivzinse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amts-Blatt S. 99) auf Grund des Art. 1, des Gesetzes vom 20. Aug. 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen **Spar- und Depositenkasse** als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten **Kottener Wirt- schaftskasse** ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart den 14. Juni 1867.

Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerverwaltungen des Bezirks in der ortszüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerverwaltung hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden heute hinausgegeben und es sind sämtliche Acten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg den 3. Juli 1867.

K. Kameralamt.
Schöll.

Revier Calmbach.

Montag den 8. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr

Verkauf von unaufbereitetem Buchen-Reis

im Staatswald Plattenkopf, taxirt zu 540 Welsen.

Zusammenkunft auf der Schneisse an der Ausmündung des Raubengrundwegs.

Den 4. Juli 1867.

K. Revieramt.
Günzler.

Oberlengenhardt.

Gläubiger-Aufruf.

Bei der am 20. d. Mts. stattgefundenen Verhandlung in der Verlassenschaftssache des weiland Gottlieb Calmbacher, Tagelöhners von hier, beanspruchten dessen beide Kinder den Vermögensrest von 63 fl. 53 kr. für ihr, im Jahre 1851 im Gante des Vaters zu Verlust gekommenes hinterfälliges Vermögen, welchem Anspruch,



da die resp. Forderungen bevorzugt sind, vorläufig stattgegeben wurde.

Hiervon werden die weiteren Gläubiger des Gottlieb Calmbacher mit dem Ansuchen in Kenntniss gesetzt, daß, wenn sie innerhalb 10 Tagen

keine Einsprachen vorbringen, den Calmbacher'schen Kindern der angegebene Vermögensrest definitiv zugeschrieben werden würde.

Den 2. Juli 1867.

R. Amts-Notariat Wildbad.
Ved. Ass.

Schulkonferenz in Schömberg

Mittwoch, 31. Juli 1867.

Gegenstand: Der Unterricht in der Naturlehre nach dem Lesebuch und Sp. Apparat.

1. Wie sind beide zu gebrauchen, um die Forderungen der Erlasse vom 1. Juli 1864 und 16. März 1866 zu erfüllen, daß der Unterricht selbstständig, mit Anschluß ans Lesebuch die gewöhnlichsten Naturerscheinungen anschaulich erläutere?

2. Wie ist dies an einem beliebigen Lesestück auszuführen?

Aufsätze werden bis Jacobi erwartet.

Gräfenhausen, 4. Juli 1867.

Harrer Zeller Cfd.

Neuenbürg.

Mehl-Verkauf.

Am Mittwoch den 10. Juli,

Nachmittags 2 Uhr,

werden auf dem Rathhaus hier versteigert:

40 Säcke à 2 Ctr. Mehl Nr. 1, 2, u. 3,

20 " à 2 Ctr. Mehl Nr. 3.

Den 4. Juli 1867.

Stadtschultheißenamt.
Wefinger.

Gräfenhausen.

Verblendungs-Accord.

Die Gemeinde beabsichtigt ihr Schulhaus in Gräfenhausen verblenden zu lassen, wovon die Bedingungen bei der Veraccordirung bekannt gemacht werden.

Es werden nun tüchtige Akkords-Liebhaber, zur Verhandlung auf

Montag den 8. d. Mts.,

Morgens 7 Uhr

auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 3. Juli 1867.

Schultheiß Glauner.

Oberkollwangen, O. Calw.

Laugholz - Verkauf.

Am Montag, den 8. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

werden aus hiesigem Gemeindegeld

160 Stämme Nadelholz mit 600 C.

auf dem Rathhause dahier zum Verkaufe gebracht.

Den 30. Juni 1867.

Schultheiß Lörcher.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Darlehens-Gesuch.

Für einen zuverlässigen Zinszahler wird ein

Anlehen von 1000 fl. auf Gebäudeversicherung gesucht und gefälligen Anträgen entgegen gesehen.

Den 1. Juli 1867.

Pfandhülfenbeamter.
Dengler.

Neuenbürg.

Bekanntmachung des Lebensbedürfnis- [Consum-] Vereins.

Heute Abends 1/2 8 Uhr

Sizung des Verwaltungsraths.

Der Vorstand.

Calmbach.

Nächsten Sonntag den 7. Juli werde ich in meinem Gasthof

Reunion

halten, wozu ich höflichst einlade.

Frd. Schraft zum Enzhof.

Neuenbürg.

Einen guten

Sechser-Wein

habe im Ausschank und gebe denselben über die Straße um 5 kr. pr. Schoppen; auch kann ihn ininweise zu 2 fl. 42 kr. bestens empfehlen.

Wilhelm Gottl. Hagmayer.

Neuenbürg.

Wein.

Reinen 66r weißen pr. Imt drei Gulden verkauft

J. Schneyf zum Schwanen.

Ettlingen.

In einem Geschäfte in Ettlingen findet ein kräftiger Bursche mit guten Zeugnissen, Beschäftigung. Näheres in der Expedition des Blattes.

Neuenbürg.

Schulpapiere und Schriftheft

nach der neuen Lineatur bei

Jat. Mech.

Feldrennach.

3—4 Eimer guten Most sind zu verkaufen. Zu erfahren bei der Redaktion des Blattes.

und Fälschungen

Engbrüstige, hustenleidende Kinder.

Dem Herrn Gram in Coblenz bezeuge ich der Wahrheit gemäß, daß mein dreijähriges Töchterchen vorigen Winter von einem hartnäckigen Husten sehr geplagt und auch zu gleicher Zeit sehr engbrüstig war, so daß ich auf Rettung des Kindes bei aller angewandten ärztlichen Hilfe ohne Hoffnung war. Jetzt ist es aber nach dem Gebrauche des

weissen Brust-Syrups

von G. A. W. Mayer in Breslau vollkommen hergestellt.

Trarbach an der Mosel.

Carl Faust, Wirth.

Vor den vielen Nachahmungen

wird dringend gewarnt.

Allein acht zu haben à 1 Thlr. die 1/2 und 1/2 Thlr. die 1/4 Flasche in der autorisirten Niederlage von C. Bürenstein in Neuenbürg und G. Suppsold in Wildbad.





Auswanderer

und Reisende nach Amerika

finden pünktliche und regelmäßige Beförderung auf den rühmlichst bekannten Post-Dampfschiffen, sowie auf dreimastigen Segelschiffen erster Classe und können Verträge zu den laufenden billigsten Ueberfahrtspreisen jederzeit abgeschlossen werden, Wechsel auf Amerika zum Tageskurs,

bei dem obrigkeitlich concessionirten Agenten:

Friedrich Rometsch
in Wildbad.

W i l d b a d .

D i e

Kleider-Handlung

v o n

Jeidel und Müller

aus Heilbronn

empfehlen ihr reichausgestattetes Lager aller Arten Herrenkleider zu sehr billigen Preisen, und gestattet den Arbeitern insbesondere bei dem Einkaufe wesentliche Vortheile, mit der Zusicherung reeler Bedienung und mit dem Anfügen, dass unsere Waare, die wir **sämmtlich selbst anfertigen lassen**, schon lange den Ruf als eben so dauerhaft als geschmackvoll besitzt.

Das Verkaufslokal befindet sich **Hauptstrasse Nr. 106.**

Neuenbürg.



Ein einspänniges noch sehr brauchbares
Chaischen
hat billig zu verkaufen.

Gottlieb Delschläger.

Neuenbürg.

Weine, 1864er und 1866er, per Schoppen zu 6 fr., über die Straße 5 fr. und imitweise zu 2 fl. 42 fr. empfiehlt

Hagmayer zum Schiff.

Neuenbürg.

Unterzeichneter kauft **Heidelbeeren**. Auch habe ich aus Auftrag zwei Eimer guten **Apfelmost** zu verkaufen.

Küfer Bauer.

Kronik.

Deutschland.

Dresden, 2. Juli. Bei Lugau ist gestern ein Kohlenschacht von 120 Ellen Tiefe zusammengestürzt, über 200 Arbeiter sind verschüttet; wenig Hoffnung ist vorhanden sie zu retten.

Württemberg.

Neuenbürg. Bei der am 1. Juli im Ausstellungsgebäude in Paris stattgehabten Preisvertheilung sind auch die Besitzer der hiesigen Sensenfabrik mit Auszeichnungen bedacht worden und entnehmen wir aus der im Staats-Anzeiger enthaltenen Liste der an württembergische Aussteller gefallenen Preise, daß

Hr Ferd. Schmidt aus Stuttgart das

Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion erhält, ferner

H. Haueisen und Sohn in Neuenbürg die goldene Medaille,

und außerdem soll den H. Haueisen und Schmidt in Hinsicht ihrer zweckmäßigen Fürsorge für Arbeiter öffentliche Anerkennung zu Theil werden.

Feldrennack. Krämer- und Viehmarkt Dienstag 9. Juli.

Vom Breitachthale, 2. Juli. Der Menschenräuber, von dem wir in No. 53 dieses Blattes berichteten, ist am 28. v. M. in Feuerbach verhaftet worden, nachdem er eine Nacht in einem Heuhaufen bei Willsbach und eine Nacht in einem Gartenhaus bei Stuttgart mit dem Mädchen zugebracht hatte. Der Missethäter, der erst kürzlich nach erstandener zehnjähriger Gefangenschaft aus dem Zuchthaus entlassene Friedrich Mübling von Oberheimbach, sitzt nun bei dem K. Oberamtsgericht Dohringen hinter Schloß und Riegel, und das Mädchen ist nieder wohlbehalten im Schooße ihrer Familie. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Vaters des Mädchens haben wir des Eifers zu erwähnen, welchen der Herr Gerichtsvorstand von Weinsberg, in dessen Bezirk die That nicht verübt wurde, in dieser Angelegenheit an den Tag legte. (St.-A.)

Ausland.

Paris, 2. Juli. Der Moniteur meldet die Ertheilung des Ordens der Ehrenlegion an folgende Württemberger, anlässlich der Ausstellung: Hr. v. Steinbeis ist zum Comthur, die Herren Fehling, Leins, Senst, Staub und Schmidt zu Rittern dieses Ordens ernannt. (S. M.)

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Neeh in Neuenbürg.

